

Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: team.s@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Geschäftszahl	Wien, 29.03.2017
Mag.Off/Ja	17.02.2017	BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf „Strafgesetznovelle 2017“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs zur „Strafgesetznovelle 2017“ und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Zu § 212 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes

Die Änderung in § 212 Abs. 2 Z 1 StGB ist aus unserer Sicht zu befürworten. Die Zusammenfassung der bereits jetzt in der angeführten Norm bezeichneten Berufe mit dem Überbegriff *Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes* trägt der Entwicklung der Zeit insofern Rechnung, als dann, wenn ein neuer Gesundheitsberuf geschaffen und gesetzlich verankert wird, dieser automatisch vom Tatbestand des Deliktes umfasst ist.

Zu § 218 Abs. 2a und 2b des Entwurfes

Hinsichtlich der an § 218 angefügten Absätzen 2a und 2b ist im Entwurf keine Festsetzung einer Strafuntergrenze vorgesehen. Damit wäre unseres Erachtens jedoch die Wichtigkeit des Rechtsgutes sexueller Integrität und Selbstbestimmung klargestellt. Die ÖÄK regt daher eine Festsetzung einer Strafuntergrenze vor, sodass die Bestimmungen einschließlich dieser Strafuntergrenzen in § 218 Abs. 2a bzw. in Abs. 2b des Entwurfes zu lauten haben wie folgt:

„§ 212. (...)

(2a) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, ist mit Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2b) Wer eine sexuelle Belästigung (Abs. 1 und Abs. 1a) mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Zu § 246a des Entwurfes

Die Ärztekammer für Steiermark ist in letzter Zeit konkret damit konfrontiert, dass ein Mitglied mit sogenannten „staatsfeindlichen Bewegungen“ sympathisiert und zum Teil bedenkliche Handlungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ärztekammer für Steiermark setzt. Aufgrund der Betreibung von Außenständen werden von diesem Mitglied Gegenforderungen in zum Teil irrationaler Höhe gegenüber Funktionären und Mitarbeitern gestellt und zumindest konkludent die Betreibung solcher Forderungen über ein amerikanisches Schuldenregister in Aussicht gestellt.

In diesem Sinne ist der Vorschlag für einen neuen § 246a „Staatsfeindliche Bewegungen“ durch die gegenständliche Strafgesetznovelle 2017 zu begrüßen. Nach dieser neuen Bestimmung wäre zu bestrafen, wer eine solche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt bzw. wer an einer solchen Bewegung teilnimmt. Für uns ist unklar, ob von dieser neuen Bestimmung auch die eingangs geschilderten finanziellen Forderungen und Drohungen erfasst wären. Um einem derartigen Vorgehen bereits im Vorhinein wirksam begegnen zu können, wird daher vorgeschlagen § 246a Abs. 2 des Entwurfes wie folgt zu konkretisieren:

„§ 246a. (...)

(2) Wer an einer solchen Bewegung teilnimmt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt oder wer im Sinne einer solchen Bewegung Behördenvertreter mit unberechtigten finanziellen Forderungen konfrontiert und diese betreibt oder Behördenvertretern sonst erheblich droht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

